



Peter Studer Dr. iur. Dr. iur. h.c., Publizist und Dozent, Rüslikon.

Luzerner Anwaltspatent. 1963/64 freier Afrikakorrespondent. 1964/89 «Tagesanzeiger Zürich»: USA-Korrespondent, Bundeshauskorrespondent, 1978/88 Chefredaktor. Mitglied der Geschäftsleitung. – 1989/99 Schweizer Fernsehen SF: Chefredaktor Information, später auch Kultur. – 2001/07 Schweizer Presserat, Präsident. – Autor: Medienrecht für die Praxis, 3. Aufl. Zürich 2006 (mit R. Mayr von Baldegg); Kunstrecht, Zürich 2003 (mit Bruno Glaus); zahlreiche Aufsätze in Zeitschriften und Zeitungen.

studer.pe@bluewin.ch

Bildrecht, Bildethik – eine Belebung wegen Ghadafi und Kachelmann?

Résumé Etait-il permis par le droit et l'éthique des médias à la «Tribune de Genève» de publier des photos d'Hannibal Khadafi prises par la police et obtenues illégalement, certes des mois après la courte détention avant jugement d'Hannibal Khadafi? Le 13 avril 2010, le juge unique du Tribunal de 1^{ère} instance de Genève a constaté une violation des droits de la personnalité par la «Tribune de Genève». Par ailleurs, aucun fait justificatif tiré de l'éthique des médias n'entraîne en considération.

En mars 2010, le Ministère public allemand a placé en détention avant jugement, à Francfort, le célèbre présentateur météo et de divertissement suisse Jörg Kachelmann, soupçonné de viol. Comment les médias ont-ils traité ce cas? L'avocat de Kachelmann a exigé «d'environ dix rédactions suisses» des explications sur ces manquements. L'identification de Kachelmann pose aussi des questions éthiques.

Rund um die Verhaftung von Hannibal Ghadafi und die Geiselhaft des Schweizer Max Göldi hat sich dieses Frühjahr eine bildbezogene Kontroverse abgespielt, in der die Medien zu unterschiedlichen Schlüssen gelangt sind. Erinnern wir uns: Am 15. Juli 2008 wurde Ghadafi auf Strafanzeige von zwei Angestellten hin verhaftet und kurz darauf wieder freigelassen. Offenbar eine Polizeiquelle hat viel später mehreren welschen Zeitungen Polizeifotos zugespielt, wie sie bei Inhaftierungen zu internen Dokumentationszwecken üblich sind. Die «Tribune de Genève» druckte sie am 3. September 2009 ab, «24 Heures» aus demselben Medienhaus verzichtete auf einen Abdruck. (In anderem Zusammenhang haben viele andere Blätter die Fotos abgedruckt, so auch der «Tagesanzeiger» als Bildelement eines Interviews.)

Pierre Ruetschy, Chefredaktor der «Tribune de Genève», war sich zwar der ebenso möglichen wie unbewiesenen Folge – erschwerte Freilassung der Schweizer Geisel Max Göldi – durchaus bewusst. Er berief sich aber eher allgemein auf Medienfreiheit und Rückweisung zensurierender Einschränkungen. Zudem müsse der «Demütigung», die Libyen der Schweiz zufüge, entgegengetreten werden. Thierry Meyer, Chefredaktor der im selben Unternehmen erscheinenden Lausanner «24 Heures», hat sich nach einem Kollegengespräch mit Ruetschy «wegen des

geringen Informationsgehalts» gegen den Abdruck entschlossen (NZZ am Sonntag, 7. 3. 2010).

In der Medienzeitschrift EDITO (5/09) sekundierte Dominique von Burg, Präsident des Schweizer Presserats und Redaktor an der «Tribune», seinen Chef: Erstens seien die Bilder «relevant», und zwar im Kontext der Demütigung – wenngleich er [als ehemaliger Chefredaktor] sie zurückhaltender aufgemacht hätte. Zweitens müsse wie im Presseratsentscheid «Jagmetti» (Abdruck eines teils scharfen – jedoch vertraulichen – Berichts des Schweizer Botschafters in Washington, 1/1997) darauf beharrt werden, dass Pressefreiheit nicht a priori hinter Staatsinteressen zurücktreten dürfe.

Ein klares Urteil

Auf der rechtlichen Ebene hat das Genfer Tribunal 1^{re} instance Klarheit geschaffen. Am 12.4.2010 stellte der Einzelrichter aufgrund von Art. 28 Abs. 1 und 2 fest, die von Ghadafi eingeklagte «Tribune» hätte die persönlichkeitsverletzenden Fotos nicht veröffentlichen dürfen (der Entscheid ist inzwischen rechtskräftig). Die ein Jahr nach Aufnahme verbreiteten Polizeifotos trügen nichts zur Aufklärung der Leserschaft bei, könnten aber Ghadafi in einem gewissen Mass demütigen. Immerhin habe die «Tribune» ihrer Informationsabsicht und nicht einer Schädigungsabsicht stattgegeben. Er verpflichtete das Blatt zur Urteils publikation in Zeitung und Website sowie zur Übernahme gewisser Kostenfolgen.

Medienethisch verweist der Journalistenkodex in Pflicht Nr. 7 auf eine ähnliche Güterabwägung wie das Gesetz: Journalisten respektieren die Privatsphäre, soweit das öffentliche Interesse nicht das Gegenteil verlangt. Der Verweis auf die Presseratsstellungnahme Jagmetti (1/97) sticht meines Erachtens nicht. Das Hauptargument des Presserats war damals nicht einfach die Pressefreiheit abstrakt, sondern die Unterfütterung des endlich einsetzenden öffentlichen Diskurses über nachrichtenlose Konten aus den 30er-/40er-Jahren. Noch schien die Haltung des Bundesrats damals unklar. In diesem Sinne hielt der Presserat den Abdruck des vertraulichen Papiers – anders als Bundesgericht und EGMR – für relevant, wenn er auch die po-

lemische Form der Enthüllung rügte. Die nachträglich abgedruckten Ghadafi-Fotos können keine derartige Relevanz beanspruchen.

Noch eine letzte Frage: Die NZZ rügte am Tag nach dem Genfer Urteil nicht nur die «Tribune», sondern auch «Blick», der in einen Gerichtsbericht die beiden Bilder als Ausriss aus der «Tribune» briefmarkengross eingesetzt hatte. Einspruch! Wenn schon war der Sündenfall von «Blick» viel früher geschehen, nämlich als er (am 30.10.2009) eine halbseitige Fotomontage unter dem Titel «BLICK frisiert Hannibal schön» veröffentlichte und darin dem Diktatorensohn vier verschiedenartige Frisuren auf die Polizeifoto verpasste – darunter eine namens «Modell Blondie». Die beiden Briefmarken am 13.4. hingegen waren dem tagesaktuellen Gerichtsbericht eindeutig untergeordnet. Schon angesichts des Furors um die Mohammed-Karikaturen hatte der Presserat darauf bestanden, dass die Berichterstattung über einen Bilderstreit nicht ohne sorgfältig eingepasste Bildbelege auskomme (Stellungnahme 12/2006). Für die freihändig aus einem Polizeileck erfolgte Publikation alter, demütigender Polizeifotos in der «Tribune» hingegen hatte es keine Notwendigkeit gegeben.

Kachelmann zum Hundertsten

Am 23. März 2010 ein sechsspaltiges, sechs Zentimeter hohes Bildfenster auf der Blick»-Titelseite: *Kachelmann im Knast! Vorwurf Vergewaltigung*. Deutsche Polizisten hätten den Schweizer Wetter- und Showmoderator am Flughafen Frankfurt verhaftet; sein Anwalt sage, die Vorwürfe seien haltlos und frei erfunden. Die spektakuläre Verhaftung war auf die Anzeige einer langjährigen Freundin auf deutschem Boden erfolgt. Weil die Schweiz keine Landsleute ausliefert, erkannte die deutsche Polizei auf Fluchtgefahr. Die Staatsanwaltschaft bescheinigt der Anzeige nach ärztlichen und kriminaltechnischen Untersuchungen eine «hohe Wahrscheinlichkeit».

Am Schweizer Fernsehen SF und bei ARD schaffte es der Vorfall nicht in die Nachrichtensendungen – immerhin aber in das vorabendliche Klatschmagazin. Anderswo und in den Printmedien brachen fast alle Dämme. «Blick am Abend» vom 7.4. publiziert als «Top News Nr. 5» einen mit Foto-Collagen bebilderten Text, Quellenangabe «Bild»-Zeitung, über Kachelmanns «50 klebrige SMS» an das «Singsternchen Indira», Titel: *So schleimte er per SMS*. «Tages-Anzeiger online/Panorama» wollte bei diesem Textgenre mit Zitaten aus der untersten Schublade nicht hintanstellen. Wie «Blick online» resumiert er ausführlich die Beichte einer von angeblich sechs Geliebten in der «Bunten» – voller persönlichkeitsverletzender Details (30.4.2010).

Ich greife einen medienrechtlichen und einen medienethischen Aspekt heraus:

- Wie hat sich die «Affäre Kachelmann» verfahrensrechtlich entwickelt? Kachelmanns Anwalt Höcker teilte der «Sonntagszeitung» vom 11.4.2010 mit, er habe «rund zehn Abmahnungen an Schweizer Medien» verschickt, darunter an «Blick»-Medien, «20 Minuten» und «Berner Zeitung» (Tamedia). Die angeschriebenen Titel wurden aufgefordert, «Unterlassungserklärungen zu unterschreiben und Sachverhalte aus den Akten sowie SMS-Nachrichten von Kachelmann [an die Pop-Sängerin Indira]

nicht weiterzuverbreiten». Ausserdem sollten sie eine «Gebühr» von 2000 SFr. entrichten. Am 18.4. meldeten Agenturen, Ringier und Tamedia hätten eingelenkt und sich verpflichtet, wenigstens keine privaten SMS von Kachelmann mehr zu verbreiten. Die zweite Forderung, auf Zitate aus Ermittlungsakten zu verzichten und eine Gebühr zu bezahlen, blieb ohne Antwort.

Die Abstandserklärung ist eine Nebenform des Vergleichs und kann einen bevorstehenden Rechtsstreit früh, das heisst: noch «ohne gerichtlichen Entscheid, ipso iure» beenden (Vogel/Spühler, Grundriss des Zivilprozessrechts, Bern 2006, N 9/64). Die neue Bundeszivilprozessordnung nimmt indirekt darauf Bezug (Gasser/Rickli, ZPO Kurzkomentar, Zürich 2010, Registerverweis auf Art. 241). Ihr geht die in der deutschen Rechtspraxis als vorprozessuale Aufforderung häufige Abmahnung voraus – verbunden mit der Androhung gerichtlicher Massnahmen. Viele deutsche Urteile erklären die Abmahnung in Mediensachen als erforderlich, insbesondere wegen der Kostenzuteilung (Prinz/Peters, Medienrecht, München 1999, N 12/360 ff).

– War es medienethisch gerechtfertigt, die Verhaftmeldung aus Deutschland überhaupt mit Namensnennung und Archivbildern zu individualisieren? Journalistenpflicht Nr. 7 verlangt Rücksicht auf die Privatsphäre unter Vorbehalt des öffentlichen Interesses. Mit der Namensnennung befasst sich die beigegebene Richtlinie 7.6., wobei Richtlinien bloss als kommentierende Kondensate früherer Stellungnahmen zu verstehen sind. Grundsätzlich empfiehlt der Presserat keine Namensnennung von Personen in misslichen Umständen, ausser (unter anderem) die Person ist allgemein bekannt, und die vorgeworfenen Handlungen «stehen in Zusammenhang mit der Bekanntheit».

Die zweite Bedingung trifft hier offensichtlich nicht zu. Eine angebliche Vergewaltigung ist weit entfernt von Kachelmanns Bekanntheitsquelle als Wettermann und Showmaster. Um seine privaten Lebensumstände hat Kachelmann stets einen Vorhang gezogen. Medienthema wurden sie erst nach der Verhaftung 2010. Es wäre jedoch weltfremd, den Medien abzuraten, über die spektakuläre Verhaftung einer hochgradig öffentlichen Person identifizierend zu berichten. Unter zwei Bedingungen: 1. Dass keine Streifzüge in die Intimsphäre und durch die Gerüchteküche stattfinden; 2. dass die Unschuldsvermutung intakt bleibt, etwa durch zeitgleichen Abdruck der Dementis von Kachelmann und von seinen Anwälten.

Zusammenfassung War es der «Tribune de Genève» medienrechtlich und medienethisch erlaubt, illegal zugestellte Polizeifotos von Hannibal Ghadafi zu veröffentlichen, und zwar Monate nach Ghadafis kurzer Untersuchungshaft? Am 13. April 2010 hat der Einzelrichter des Tribunal 1^{re} instance Genf eine Persönlichkeitsverletzung durch die «Tribune» festgestellt. Auch medienethisch gab es keinen Rechtfertigungsgrund.

Im März 2010 hat die deutsche Staatsanwaltschaft den bekannten Schweizer Wetter- und Showmoderator Jörg Kachelmann in Frankfurt unter Vergewaltigungsverdacht in Untersuchungshaft genommen. Wie sind die Medien damit umgegangen? Kachelmanns Anwalt hat von «rund zehn Schweizer Redaktionen» Unterlassungserklärungen verlangt. Es stellen sich auch medienethische Fragen wegen Kachelmanns Identifizierung.
